



Stadt Coswig (Anhalt)

Beschlussvorlage <i>öffentlich</i>	Vorlage-Nr: COS-BV-551/2019 Aktenzeichen: ste-noe Datum: 11.02.2019 Einreicher: Bürgermeister Verfasser: Ordnungsamt					
Betreff:						
Ausscheiden eines Mitgliedes des Ortschaftsrates Buko aus dem Ortschaftsrat						
Beratungsfolge	Mitglieder		Abstimmungsergebnis			
	Soll	Anw.	Mitw.- verbot	Daf.	Dag.	Ent.
27.02.2019 Ortschaftsrat Buko						
21.03.2019 Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt)						

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) stellt fest, dass die Voraussetzungen für das Ausscheiden des Ortschaftsratsmitgliedes Toni Hörnicke aus dem Ortschaftsrat Buko vorliegen.

Beschlussbegründung:

Gemäß § 42 Abs. 1 Nr. 2 KVG LSA verliert ein ehrenamtliches Mitglied der Vertretung während der Wahlperiode sein Mandat, wenn die Wählbarkeit verloren geht. Diese für den Stadtrat geltende Regelung gilt nach § 81 Abs. 4 KVG LSA auch für Ortschaftsräte.

Ortschaftsrat Toni Hörnicke hat seinen Wohnsitz von Buko nach Hundeluft verlegt. Für die Ortschaft Buko liegt folglich keine Wählbarkeit mehr vor, so dass die Voraussetzungen für einen Mandatsverlust vorliegen.

Gemäß § 88 Abs. 3 KVG LSA findet eine Ergänzungswahl nach § 42 Abs. 5 KVG LSA statt, wenn die Zahl der Ortschaftsräte im Laufe der Wahlperiode auf weniger als zwei Drittel der in der Hauptsatzung bestimmten Zahl sinkt. Nach § 6 Abs. 2 Buchstabe a) der Hauptsatzung der Stadt Coswig (Anhalt) wird die Zahl der Ortschaftsräte der Ortschaft Buko auf 5 Mitglieder festgesetzt. Auf Grund der Stimmenverhältnisse bei der Kommunalwahl am 25. Mai 2014 bestand der Ortschaftsrat Buko bisher aus 5 Mitgliedern. Herr Toni Hörnicke trat bei der Ortschaftsratswahl in der Ortschaft Buko über den Wahlvorschlag Wählergruppe Buko an und erhielt eines von 5 Mandaten dieser Wählervereinigung.

Der nächst festgestellte Bewerber dieses Wahlvorschlages wird nunmehr über sein Nachrücken informiert. Insgesamt gibt es für den Wahlvorschlag Wählergruppe Buko noch einen nächst festgestellten Bewerber. Sollte dieser Bewerber das Mandat nicht annehmen, würde der Ortschaftsrat Buko trotzdem noch die Mindestzahl an Mitgliedern besitzen. Eine Ergänzungswahl ist nicht erforderlich.

Finanzielle Auswirkungen:

JA: NEIN: X

Aufwendungen:

Erträge:

Planmäßig bei Kto.:

Überplanmäßig bei Kto.:

Außerplanmäßig bei Kto.:

Bemerkungen:

Anlagen:

Stricker
Vorsitzender des Stadtrates

A. Clauß
Bürgermeister